

Geburtsurkunde - Erstbeurkundung - Anzeige

Sie haben ein Kind bekommen. Einen Namen haben Sie auch schon ausgesucht. Nun benötigen Sie eine Geburtsurkunde. Diese erhalten Sie beim Standesamt, in dessen Bezirk Ihr Kind geboren wurde. Zusätzlich erhalten Sie - zu den kostenpflichtigen Geburtsurkunden für Ihre Unterlagen - insgesamt 3 kostenfreie Urkunden für unterschiedliche Zwecke (Elterngeld, Kindergeld, Krankenkasse).

Voraussetzungen

- Beurkundet werden muss die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt des Geburtsortes.
 - Kommt Ihr Kind in einem Berliner Krankenhaus oder Geburtshaus zur Welt, benachrichtigt die Einrichtung das zuständige Standesamt und übermittelt die Geburtsanzeige.
 - Kommt Ihr Kind zu Hause zur Welt, stellen Hebammen, Geburtshelfer, Ärztinnen oder Ärzte die Geburtsbescheinigung aus. Diese müssen Sie persönlich dem zuständigen Standesamt dann innerhalb einer Woche vorlegen.

Den Vordruck für die Anzeige von Vornamen und die Erklärung zum Familiennamen

[http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/namenserklärung_kind.pdf] erhalten Sie im Krankenhaus, Geburtshaus oder im Standesamt bei uns. Sie können die Erklärung auch formlos selbst schreiben. Wichtig sind aber Ihre Unterschriften (beide Elternteile).

Die Abholung der fertigen Urkunden ist auch mit Vorlage einer Vollmacht möglich.

Verwandte in gerader Linie (Großeltern/Eltern/Kinder) erhalten die Urkunden auch ohne Vollmacht.

Erforderliche Unterlagen

- In jedem Fall (im Original)
 - Personalausweis oder Reisepass der Eltern
 - Namensklärung, sofern nicht in der Geburtsanzeige enthalten
 - Geburtsurkunde der Mutter
- Zusätzlich - wenn die Mutter ledig ist (bisher noch nie verheiratet) und die Vaterschaftsanerkennung vorliegt
 - Geburtsurkunde des Vaters
 - Vaterschaftsanerkennung
 - sofern bereits vorhanden Sorgeerklärung
- Zusätzlich - wenn die Mutter verheiratet ist
 - Geburtsurkunde des Vaters
 - Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Familienbuch der Ehe

Zusätzlich - wenn die Mutter geschieden ist

- Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Familienbuch der Ehe
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil

Sofern bereits vorhanden:

- Geburtsurkunde des Vaters
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgeerklärung

Zusätzlich - wenn die Mutter verwitwet ist

- Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Familienbuch der Ehe
- Sterbeurkunde des Ehemannes

Sofern bereits vorhanden:

- Geburtsurkunde des Vaters
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgeerklärung

Weitere Infos zu benötigten Unterlagen

Ausländische Urkunden müssen durch eine in Deutschland beeidigte Dolmetscherin oder einen in Deutschland beeidigten Dolmetscher/staatlich übersetzt werden. Für verschiedene Länder ist eine Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation) erforderlich.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können erforderlich sein. Sind Sie ausländischer Herkunft ist eine Beratung empfehlenswert. Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter (per Telefon, per Mail, per Fax).

Gebühren

- Geburtsurkunde: 12,00 Euro
- Beglaubigte Abschrift Geburtsregister: 12,00 Euro
- Internationale Geburtsurkunde: 12,00 Euro
- Jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- §§ 18 - 21 Personenstandsgesetz - PStG
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>
- § 33 Personenstandsverordnung - PStV
http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__33.html
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Zuständige Behörden

Die Geburt eines Kindes muss in dem Standesamt des Geburtsortes/Geburtsbezirks angezeigt werden. Der Wohnsitz der Eltern ist dabei nicht entscheidend.

PDF-Dokument erzeugt am 05.08.2020